

forderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern.

§ 10

Nachgeordnete Organe des Ministeriums

(1) Die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen sind die nachgeordneten Verwaltungsorgane des Ministeriums in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium führt seine Aufgaben in den Post- und Fernmeldeämtern und den Ämtern mit speziellen Aufgaben auf dem Gebiete des Postscheck- und Postsparkassendienstes, des Postbeförderungswesens, der Werkstätten und sonstigen Institutionen der Deutschen Post mit Hilfe der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen durch. Die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen sind an die Weisungen des Ministeriums gebunden und gegenüber den Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post in ihrem Bezirk weisungsbefugt. Sie leiten die Ämter und sonstigen Institutionen der Deutschen Post an und kontrollieren sie. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen die Leiter der Bezirksdirektionen selbständig Entscheidungen und sind dem Minister für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen sind für die Wahrnehmung aller Aufgaben einschließlich der Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik dem Minister für Post- und Fernmelde-